



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

201  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

198. Jahrgang

Köln, 18. Juni 2018

Nummer 24

### Inhaltsangabe:

<b>B</b>	<b>Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>C</b>	<b>Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>
310.	Satzung des Schulverbandes Niederzier-Merzenich vom 2. Mai 2018 Seite 202	322.	Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung von Ortsdurchfahrten im Zuge der L 249 im Gebiet der Gemeinde Kreuzau Seite 213
311.	Schornsteinfegerangelegenheiten Neubesetzung eines Kehrbezirkes Nr. 19 StädteRegion Aachen Seite 209	323.	Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung von Ortsdurchfahrten im Zuge der B 477 im Gebiet der Stadt Mechenich Seite 213
312.	Schornsteinfegerangelegenheiten Neubesetzung eines Kehrbezirkes Nr. 06 Kreis Euskirchen Seite 209	324.	123. Verbandsversammlung h i e r : Zweckverband Kölner Randkanal Seite 214
313.	Schornsteinfegerangelegenheiten Neubesetzung eines Kehrbezirkes Nr. 24 Kreis Heinsberg Seite 209	325.	Öffentliche Bekanntmachung h i e r : 21. Sitzung der Verbandsversammlung des BTV Seite 214
314.	Schornsteinfegerangelegenheiten Neubesetzung eines Kehrbezirkes Nr. 59 Stadt Köln Seite 210	326.	Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln Seite 214
315.	Schornsteinfegerangelegenheiten Neubesetzung eines Kehrbezirkes Nr. 09 Rhein-Erft-Kreis Seite 210	327.	33. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette am Freitag, dem 29. Juni 2018 von 09.00-10.30 Uhr im Bergfried in Wassenberg Seite 215
316.	Schornsteinfegerangelegenheiten Neubesetzung eines Kehrbezirkes Nr. 18 StädteRegion Aachen Seite 210	328.	160. Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes Seite 215
317.	Öffentliche Zustellung Widerruf der Großhandelserlaubnis der Firma WMT World Medical Trade GmbH, Frankfurter Straße 5 in 50165 Köln gemäß § 52a Arzneimittelgesetz (AMG) Seite 211	329.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 216
318.	Öffentliche Zustellung Widerruf der Großhandelserlaubnis der Firma Thomas Eckert Dental, Im Tal 2 in 50129 Bergheim gemäß § 52a Arzneimittelgesetz (AMG) Seite 211	330.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen Seite 216
319.	Standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Nutzung der Rohrfernleitungsanlage Nr. 7 – Trasse Ost – der Basell Polyolefine GmbH zum Import von Gasöl, Heizöl und Dieselkraftstoff Seite 211	331.	Kraftloserklärung mehrerer Sparkassenbücher h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 216
320.	Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG zum Antrag der Rurtalbahn GmbH (RTB) für die Anpassung des Bahnübergangs Eilener Weg in Niederzier Seite 212	332.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 216
321.	Bekanntmachung nach UVPG h i e r : Firma Mineralplus GmbH Erlaubnis für eine Grundwasserentnahme Seite 212	<b>E</b>	<b>Sonstiges</b>
		333.	Liquidation h i e r : Verein für finanziell geschädigte Familien e. V. Seite 216
		334.	Liquidation h i e r : Interessenverein gemeinnütziger Rundfunk in NRW e. V. Seite 216
		335.	Liquidation h i e r : „Leben-Lieben e. V.“ Seite 216
		336.	Liquidation h i e r : Bürger-Bündnis Kanal/Entsorgung Simmerath e. V. Seite 217

## **B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **310. Satzung des Schulverbandes Niederzier-Merzenich vom 2. Mai 2018**

Auf Grundlage des § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW S. 102) in Verbindung mit den §§ 1, 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV.NRW.S.621) in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat die Schulverbandsversammlung am 19. Dezember 2017 folgende Neufassung der Satzung des Schulverbandes Niederzier-Merzenich beschlossen:

#### Präambel

Die Gemeinden Niederzier und Merzenich haben 1991 den Schulverband Niederzier-Merzenich mit dem Ziel einer dauerhaften Sicherung der beiden Schulstandorte und eines wohnortnahen Schulangebotes gebildet.

Die ursprüngliche Aufgabe des Schulverbandes bestand in der Zusammenlegung der beiden Hauptschulen mit Fortführung am Standort Niederzier sowie Einrichtung und der Betrieb einer Gesamtschule an den Schulstandorten Niederzier und Merzenich entsprechend den Regelungen in der Verbandssatzung.

Im August 1992 hat die Gesamtschule in Merzenich mit dem 5. Jahrgang den Unterricht aufgenommen. Zum gleichen Zeitpunkt hat die Hauptschule nach der Zusammenlegung mit dem 6. Jahrgang am Standort in Niederzier begonnen.

Im August 1995 wurde der Unterricht der Gesamtschule in Niederzier aufgenommen.

Mit dem Ende des Schuljahres 1997 hat die Hauptschule den Unterricht eingestellt.

#### § 1

##### Verbandsmitglieder

Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Niederzier und Merzenich.

#### § 2

##### Verbandszweck

- (1) Zweck des Schulverbandes ist der Betrieb einer Gesamtschule in der gesetzlichen Regelform an den Standorten Merzenich und Niederzier, wobei die Sekundarstufe I im sogenannten Schichtenmodell betrieben wird, und zwar mit den Klassen 5 bis 7 in Merzenich und 8 bis 10 in Niederzier und die Sekundarstufe II (gymnasiale Oberstufe) in Niederzier.
- (2) Die Zuständigkeit der Verbandsmitglieder zur Erfüllung dieser Aufgaben geht auf den Schulverband als Schulträger über.

#### § 3

##### Name und Sitz

- (1) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Niederzier-Merzenich“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Niederzier.

#### § 4

##### Organe des Verbandes

Organe des Schulverbandes sind:

1. die Schulverbandsversammlung
2. die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher

#### § 5

##### Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus Vertreterinnen oder Vertretern der Verbandsmitglieder. Jede Vertreterin oder jeder Vertreter hat eine Stimme.
- (2) Die Schulverbandsversammlung besteht aus 16 vertretungsberechtigten Personen. Jedes Verbandsmitglied entsendet acht Vertreterinnen oder Vertreter.
- (3) Die stimmberechtigten vertretungsberechtigten Personen der Schulverbandsversammlung werden von den Räten der Verbandsmitglieder aus dem Kreis der Ratsmitglieder oder der Dienstkräfte der Gemeinden für die Dauer der Wahlzeit des Rates bestellt. Für ihre Wahl gelten die Grundsätze für die Ausschussbesetzung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Die vertretungsberechtigten Personen üben ihr Amt nach Ablauf der Wahlzeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu gewählten vertretungsberechtigten Personen weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Schulverbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen für die Wahl zu den Räten der Verbandsmitglieder oder der Entsendung wegfallen oder eine Abberufung durch Beschluss des jeweiligen Rates erfolgt oder eine vertretungsberechtigte Person zurücktritt.

- (4) Für jede stimmberechtigte Vertreterin und für jeden stimmberechtigten Vertreter in der Schulverbandsversammlung ist für den Fall ihrer/seiner Verhinderung eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Scheidet eine vertretungsberechtigte Person oder eine stellvertretende vertretungsberechtigte Person vor Ablauf der Wahlzeit aus, wählt der Rat auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, die die Ausscheidende oder den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hat, die Nachfolgerin oder den Nachfolger.
- (5) Die Schulverbandsversammlung kann Vertreterinnen und Vertreter der Lehrerschaft und sonstige Personen zu den Beratungen hinzuziehen.

#### § 6

##### Aufgaben der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes, insbesondere über
  - a. die Änderung der Verbandssatzung, zum Beispiel die Änderung oder Erweiterung der Aufgaben sowie den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,

- b. die Haushaltssatzung,
  - c. die Festsetzung des Finanz- und Investitionsbedarfs,
  - d. die Festsetzung der von den Verbandsmitgliedern zur Deckung der nicht durch sonstige Erträge gedeckten Aufwendungen,
  - e. die Aufnahme von Darlehen, den Erwerb und die Verfügung über Verbandsvermögen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - f. den Jahresabschluss, nach vorheriger Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Verbandsmitgliedes, bei dem sich die Verbandsverwaltung befindet,
  - g. die Entlastung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers,
  - h. die Bildung der Schuleinzugsbereiche,
  - i. die Ausübung der Rechte des Schulträgers nach § 61 Schulgesetz NRW,
  - j. das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes, die Auflösung des Schulverbandes,
  - k. Personal-, Planungs- und Grundstücksangelegenheiten, soweit nicht die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher zuständig ist,
  - l. Auftragsvergaben, soweit nicht die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher zuständig ist.
  - m. Bestimmung der Vertretungsberechtigten zur Unterzeichnung von Verpflichtungserklärungen.
- (2) Die Schulverbandsversammlung entscheidet ferner über sonstige Angelegenheiten des Schulverbandes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder die Schulverbandsversammlung nicht die Entscheidung bestimmter Angelegenheiten der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher überträgt.

Im Interesse einer schnelleren und reibungsloseren Abwicklung der Dienstgeschäfte wird die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher ermächtigt, Aufträge für Lieferanten und Leistungen, deren Wert im Einzelfall 13 000,00 EURO nicht übersteigt, im Rahmen der durch den Haushaltsplan bereitgestellten Mittel zu vergeben, wobei – abgesehen von den Geschäften der laufenden Verwaltung – das Vergabeverfahren zu beachten ist.

#### § 7

##### Vorsitz und Beratung in der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Räte der Verbandsmitglieder eine Vertreterin oder einen Vertreter eines Mitgliedes zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie eine Vertreterin oder einen Vertreter des anderen Mitgliedes zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter und ein weiteres Mitglied der Verbandsversammlung zur

zweiten Stellvertreterin oder zum zweiten Stellvertreter der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

- (2) Die Schulverbandsversammlung tritt wenigstens zweimal im Jahr, und zwar zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung sowie über den Jahresabschluss und die Entlastung der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers, im Übrigen nach Bedarf zusammen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel ihrer Mitglieder es unter Angabe des Tagesordnungspunktes verlangt. Die Einladung soll den Mitgliedern mindestens sieben Kalendertage vor dem Sitzungstag zugehen. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Kalendertage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher fest.
- (3) Die Sitzungen der Schulverbandsversammlung sind öffentlich mit Ausnahme der Beratungen und Entscheidungen über Personal- und Grundstücksangelegenheiten, Auftragsvergaben und Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Prüfungsergebnisses. Darüber hinaus kann auf Antrag eines Mitgliedes der Schulverbandsversammlung oder der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (4) Die Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten oder die von diesen beauftragten Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil. Sie sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Stellung zu nehmen.
- (5) Für die Beschlussfähigkeit und das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen gelten die §§ 49 und 50 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (6) Beschlüsse der Schulverbandsversammlung werden grundsätzlich mit Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung, über die Änderung der Aufgaben des Schulverbandes und über die Auflösung des Schulverbandes müssen einstimmig gefasst werden.
- (7) Über die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung wird durch eine/einen von der Schulverbandsversammlung zu benennende Schriftführerin oder zu benennenden Schriftführer oder eine/einen stellvertretende/stellvertretenden Schriftführerin oder Schriftführer eine Niederschrift gefertigt, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### § 8

##### Auslagenersatz und Verdienstausschlag

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung und die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulver-

bandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf angemessenen Auslagenersatz. Die Höhe des Auslagenersatzes regelt die Verbandsversammlung.

- (2) Darüber hinaus haben die Mitglieder der Schulbandsversammlung Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufalles. Der Ersatz des entgangenen Verdienstes erfolgt gegen Nachweis. Selbständige machen ihr Einkommen durch Vorlage eines Nachweises oder einer persönlichen Erklärung glaubhaft. Für die Anspruchsvoraussetzungen und die näheren Einzelheiten gelten im Übrigen die Regelungen des § 45 Gemeindeordnung NRW.
- (3) Haushaltsführende Personen haben für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt unter den Voraussetzungen des § 45 Gemeindeordnung NRW Anspruch auf Zahlung des Regelstundensatzes. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für die Vertretung im Haushalt ersetzt.
- (4) Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung erforderlich macht. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet für Zeiträume, für die eine Entschädigung nach § 8 Ziff. 2 oder 3 dieser Satzung gezahlt wird.
- (5) Der Regelstundensatz für Ansprüche aus § 8 Ziff. 2-4 der Satzung beträgt 7,50 €. Bei dem Ersatz des Verdienstaufalles darf der Betrag von 15,00 € je Stunde nicht überschritten werden.

#### § 9

Verbandsvorsteherin / Verbandsvorsteher

- (1) Die Schulbandsversammlung wählt die Schulbandsvorsteherin oder den Schulbandsvorsteher und die Stellvertreterin / den Stellvertreter für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihrer Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreterinnen und Vertreter oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden.
- (2) Soweit für die Angelegenheiten des Schulverbandes nicht die Schulbandsversammlung zuständig ist, werden diese durch die Schulbandsvorsteherin oder den Schulbandsvorsteher wahrgenommen. Die Schulbandsvorsteherin oder der Schulbandsvorsteher hat die Beschlüsse der Schulbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen.

- (3) Die Schulbandsvorsteherin oder der Schulbandsvorsteher vertritt den Schulverband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Schulverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der Schulbandsvorsteherin / dem Schulbandsvorsteher und ihrer/seinem Stellvertreterin/Stellvertreter oder im Verhinderungsfall von der jeweiligen allgemeinen Vertreterin oder von dem jeweiligen allgemeinen Vertreter der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Verbandskommunen zu unterzeichnen, wobei diese/dieser gegenüber der/dem Erstunterzeichnerin/Erstunterzeichner einem anderen Verbandsmitglied angehören muss.

#### § 10

Einstellung von Personal

- (1) Der Schulverband ist berechtigt, hauptamtliche Beamtinnen und Beamte sowie tariflich Beschäftigte einzustellen.  
Über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Tarifbediensteten bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD entscheidet in Abstimmung mit seiner/seinem Vertreterin/Vertreter die/der Schulbandsvorsteherin / Schulbandsvorsteher.

#### § 11

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Auf die Wirtschaftsführung des Schulverbandes finden die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft für Gemeinden sinngemäß Anwendung mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung, über die Auslegung der Haushaltssatzung und des Jahresabschlusses sowie über die örtliche Rechnungsprüfung und den Gesamtabchluss.
- (2) Die Schulbandsvorsteherin/der Schulbandsvorsteher hat gemeinsam mit seiner/seinem Stellvertreterin/Stellvertreter für jedes Haushaltsjahr, eine Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan aufzustellen und der Schulbandsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Die nicht durch sonstige Erträge gedeckten Aufwendungen des Schulverbandes werden zur einen Hälfte nach den Umlagegrundlagen der Kreisumlage, zur anderen Hälfte nach dem Verhältnis der Zahl der Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in den jeweiligen Mitgliedskommunen verteilt.
- (4) Als maßgebliche Schülerzahl gilt für die Verteilung nach Abs. 3 die Durchschnittszahl der Schülerinnen und Schüler, die am 15. Oktober der letzten drei Jahre die Verbandsschule besucht haben. Die Verhältniszahl gilt jeweils für drei aufeinander folgende Haushaltsjahre.
- (5) Die Verbandsmitglieder leisten am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres einen Abschlag auf die Umlage in Höhe eines Viertels des Haushaltsansatzes. Die Abrechnung erfolgt am Schluss des Haushaltsjahres wenn die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

§ 12  
Schulvermögen

- (1) Die Verbandsmitglieder haben dem Schulverband ab 1. August 1992 die für den Lehrbetrieb erforderlichen Schulgrundstücke und Schulgebäude einschließlich der Sportstätten zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung gestellt.

Ab diesem Zeitpunkt trägt der Schulverband für diese Liegenschaften den gesamten sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand.

Die Schulgrundstücke und Schulgebäude einschließlich der Sportstätten (siehe beiliegende Pläne, Anlagen 1 bis 2) nach dem Stand vom 31. Juli 1992 bleiben im Eigentum der jeweiligen Verbandsmitglieder.

- (2) Das Eigentum an den beweglichen Vermögensgegenständen ist zum 1. August 1992 auf den Schulverband übergegangen.
- (3) Bezüglich etwaiger Neu- und Erweiterungsbauten oder ersatzweise der Bereitstellung vorhandener sonstiger Schulgebäude bleiben die Eigentums- und Vermögensverhältnisse einer späteren Regelung vorbehalten.
- (4) Der Schulverband hat ab dem 1. August 1992 die Investitionen für Neu- und Erweiterungsbauten sowie für das bewegliche Schulinventar übernommen.
- Künftige Investitionen für den Schulneubau sowie für das bewegliche Schulinventar tätigt ebenfalls der Schulverband.
- (5) Bei baulichen Veränderungen an den Schulen, die durch den Lehrbetrieb erforderlich und vom Schulverband durchgeführt werden, ist die Zustimmung der Grundstückseigentümer einzuholen.

§ 13  
Öffentliche Bekanntmachungen

Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, sind diese in den Amtsblättern der Gemeinden Merzenich und Niederzier zu vollziehen.

§ 14  
Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder

Dem Schulverband können weitere Gemeinden als Verbandsmitglieder beitreten. Über die Aufnahme und die Bedingungen der Aufnahme entscheidet die Verbandsversammlung gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2.

§ 15  
Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Die Verbandsmitglieder können aus dem Schulverband ausscheiden. Ein entsprechender Antrag ist dem Schulverband schriftlich zu übermitteln.
- (2) Die Mitgliedschaft endet frühestens mit Ablauf des nächsten Schuljahres.
- (3) Verbleibt mit dem Wirksamwerden des Ausscheidens nur ein Verbandsmitglied, so ist der Schulverband aufgelöst.

§ 16  
Auseinandersetzung

- (1) Bei der Auflösung des Schulverbandes erfolgt folgende Aufteilung unter den Verbandsmitgliedern:

a) Unbewegliches Vermögen

- Immaterielle Vermögensgegenstände:

Die Verbandskommunen übernehmen die an ihren Standorten jeweils vorhandenen immateriellen Vermögensgegenstände in ihr Eigentum; ein monetärer Ausgleich erfolgt nicht.

- Bauten auf fremden Grund und Boden:

Das Verbandsmitglied, welches den Bau/die Bauten in sein Eigentum übernimmt, erstattet dem anderen Verbandsmitglied den Anteil des Buchwertes/der Buchwerte zum Zeitpunkt der Auflösung des Verbandes nach Maßgabe der Verbandsumlage in Prozent im Durchschnitt der letzten drei Haushaltsjahre, die dem Jahr der Auflösung vorangehen. Evtl. vorhandene Sonderposten für Zuwendungen sind im gleichen Verhältnis vom Buchwert abzuziehen.

- Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau:

Das Verbandsmitglied, welches die Anlage/n im Bau in sein Eigentum übernimmt, erstattet dem anderen Verbandsmitglied den Anteil des Buchwertes/der Buchwerte zum Zeitpunkt der Auflösung des Verbandes nach Maßgabe der Verbandsumlage in Prozent im Durchschnitt der letzten drei Haushaltsjahre, die dem Jahr der Auflösung vorangehen. Eine evtl. erhaltene Anzahlung für die Anlage im Bau ist im gleichen Verhältnis vom Buchwert abzuziehen.

b) Bewegliches Vermögen

- Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Das Verbandsmitglied, welches die Maschinen, technischen Anlagen oder Fahrzeuge übernimmt, erstattet dem anderen Verbandsmitglied den Anteil des Buchwertes/der Buchwerte zum Zeitpunkt der Auflösung des Verbandes nach Maßgabe der Verbandsumlage in Prozent im Durchschnitt der letzten drei Haushaltsjahre, die dem Jahr der Auflösung vorangehen.

Evtl. vorhandene Sonderposten für Zuwendungen sind im gleichen Verhältnis vom Buchwert abzuziehen.

- Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Verbandskommunen übernehmen die an ihren Standorten jeweils vorhandenen Betriebs- und Geschäftsausstattungen in ihr Eigentum; ein monetärer Ausgleich erfolgt nicht.

c) Forderungen

Der Gegenwert der zum Zeitpunkt der Auflösung des Verbandes noch bestehenden Forderungen

stehen den Verbandsmitgliedern nach Maßgabe der Verbandsumlage in Prozent im Durchschnitt der letzten drei Haushaltsjahre, die dem Jahr der Auflösung vorangehen, zu.

d) Liquide Mittel

Die zum Zeitpunkt der Auflösung des Verbandes noch vorhandenen liquiden Mittel werden nach Maßgabe der Verbandsumlage in Prozent im Durchschnitt der letzten drei Haushaltsjahre, die dem Jahr der Auflösung vorangehen auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt.

e) Verbindlichkeiten

Die zum Zeitpunkt der Auflösung des Verbandes noch bestehenden Verbindlichkeiten sind nach Maßgabe der Verbandsumlage in Prozent im Durchschnitt der letzten drei Haushaltsjahre, die dem Jahr der Auflösung vorangehen von den Verbandsmitglieder zu tragen.

- (2) Die hauptamtlich tätigen Bediensteten des Schulverbandes werden unter Wahrung ihres Besitzstandes von der Verbandskommune übernommen, an deren Standort sie zum Zeitpunkt der Auflösung des Verbandes beschäftigt waren.

§ 17

Regelung und Streitigkeiten

Streitigkeiten werden gemäß § 30 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit geregelt.

§ 18

Rechtsanwendung

Ergänzende Anwendungen finden die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 19

In-Kraft-Treten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft, gleichzeitig tritt die bisherige Verbandssatzung außer Kraft.

Niederzier, den 2. Mai 2018

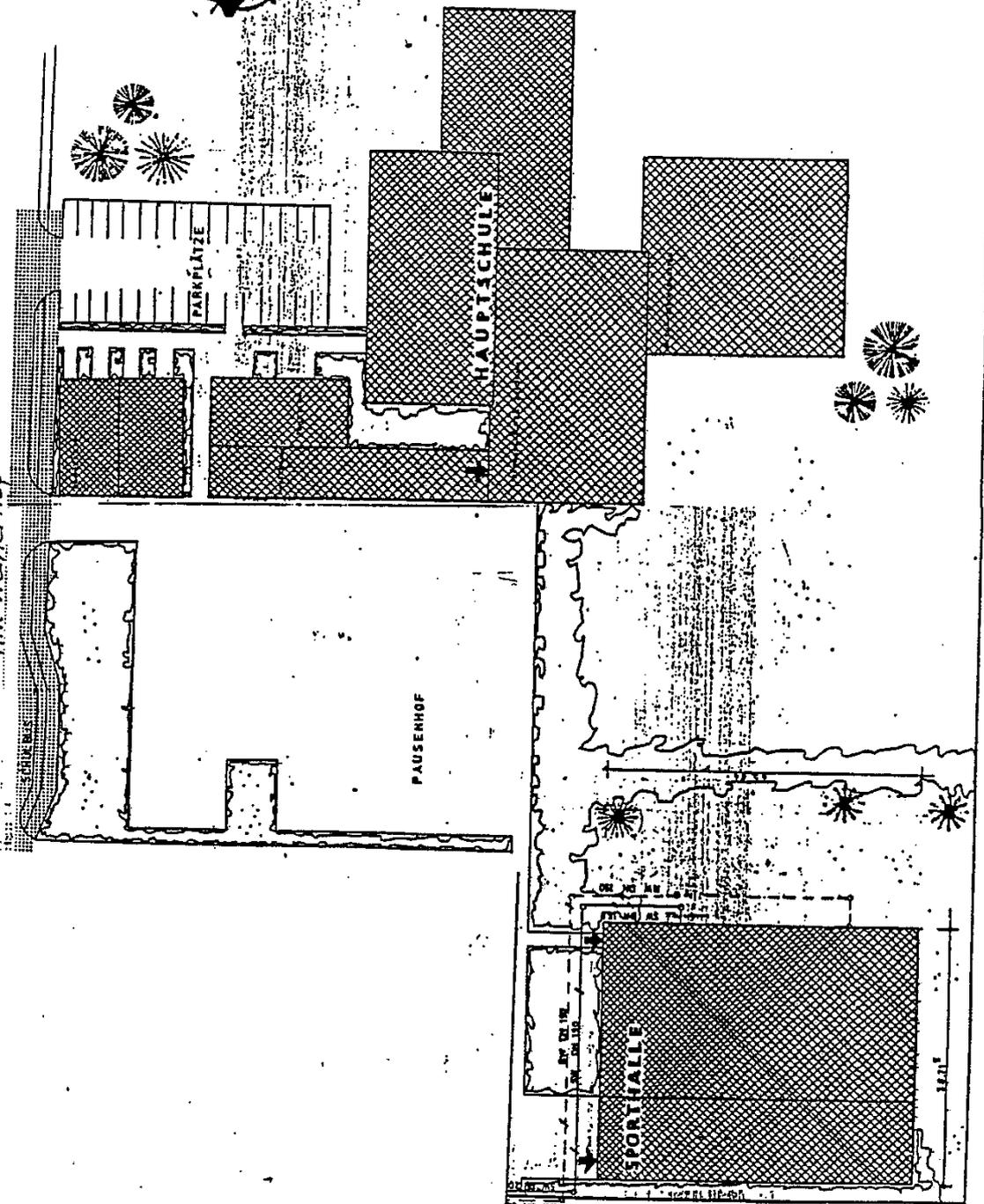
Anlage 1

GEK. OBERZIER  
FLUR 14  
PARZ.-NR.: 602

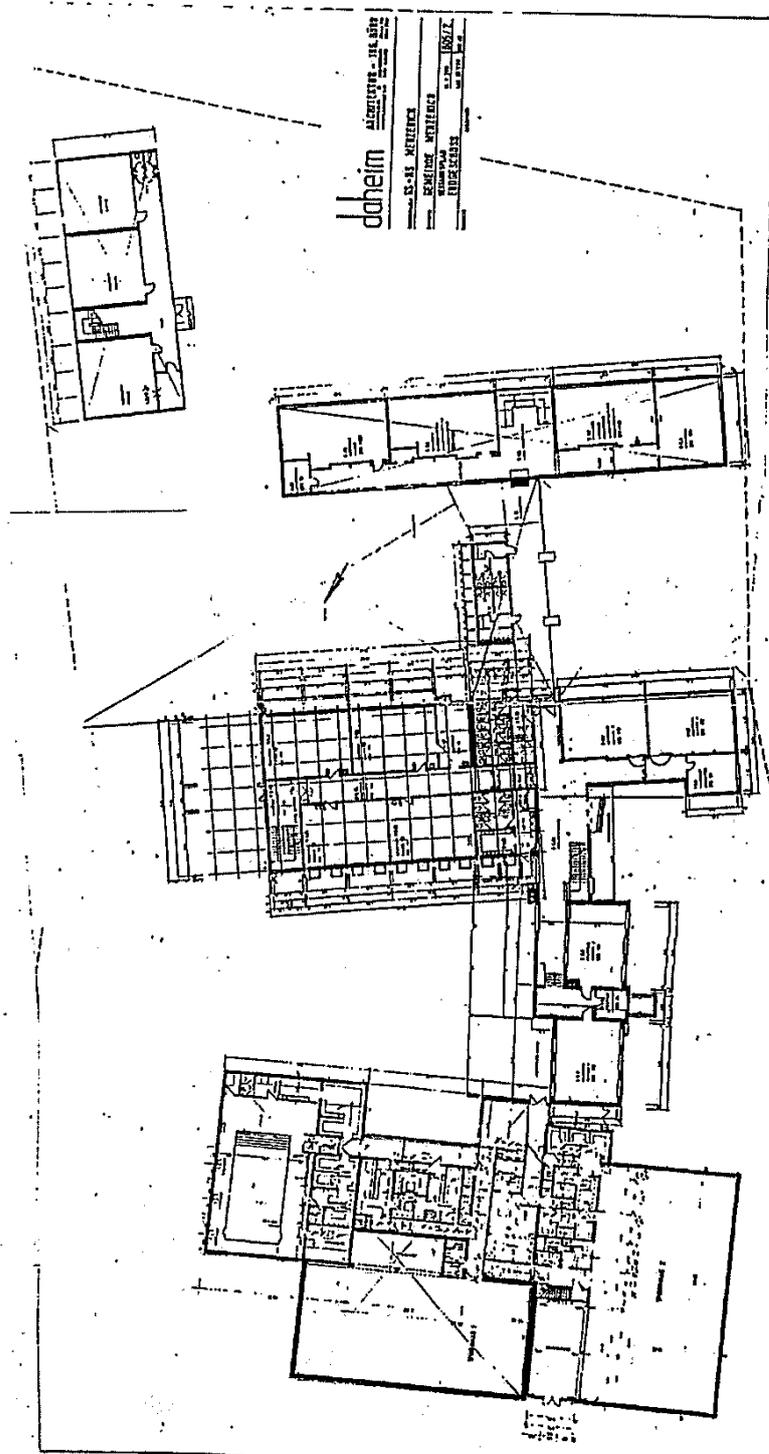


*GHS Niederst*

*Am Weihenhof*



Autops 2



### Bekanntmachungsvermerk

Die am 2. Mai 2018 von der Schulverbandsversammlung beschlossene vorstehende Satzung des Schulverbandes Niederzier-Merzenich wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Diese Änderung ist anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die vorstehende Satzung tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 4. Juni 2018

Bezirksregierung Köln  
48.2.

Im Auftrag  
gez. N i c k e l

ABl. Reg. K 2018, S. 202

### 311. Schornsteinfegerangelegenheiten Neubesetzung eines Kehrbezirkes Nr. 19 StädteRegion Aachen

Bezirksregierung Köln  
Az. 34.02.02-KB19AAS-

Köln, den 4. Juni 2018

Gemäß § 9 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 19 AAS der StädteRegion Aachen mit Schwerpunkt im Bereich der Aachener Stadtteile -Forst (Schönforst und Drimborn) und -Rothe Erde durch Veröffentlichung auf der Web-Site [www.bund.de](http://www.bund.de) (19. März 2018, Kennz. 2325677) und der Homepage der Bezirksregierung Köln [www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/service/stellen/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html) öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9a Abs. 3 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Dirk Ludwig Quadflieg, 52078 Aachen, mit Verfügung vom 15. Mai 2018 mit Wirkung vom

1. Juni 2018

für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 19 AAS der StädteRegion bestellt.

Im Auftrag  
gez. S c h ä f e r

ABl. Reg. K 2018, S. 209

### 312. Schornsteinfegerangelegenheiten Neubesetzung eines Kehrbezirkes Nr. 06 Kreis Euskirchen

Bezirksregierung Köln  
Az. 34.02.02-KB06EUS-

Köln, den 5. Juni 2018

Gemäß § 9 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 06 EU des Landrates des Kreises Euskirchen mit Schwerpunkt im Bereich der Euskirchener Innenstadt, dem Industriegebiet und dem südlichen Stadtrand durch Veröffentlichung auf der Web-Site [www.bund.de](http://www.bund.de) (19. März 2018, Kennz. 2325553) und der Homepage der Bezirksregierung Köln [www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/service/stellen/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html) öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9a Abs. 3 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Jens Zimmermann, 50677 Köln, mit Verfügung vom 11. Mai 2018 mit Wirkung vom

1. Juli 2018

für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 06 EU des Landrates des Kreises Euskirchen bestellt.

Im Auftrag  
gez. S c h ä f e r

ABl. Reg. K 2018, S. 209

### 313. Schornsteinfegerangelegenheiten Neubesetzung eines Kehrbezirkes Nr. 24 Kreis Heinsberg

Bezirksregierung Köln  
Az. 34.02.02-KB24HS-

Köln, den 4. Juni 2018

Gemäß § 9 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 24 HS des Landrates des Kreises Heinsberg mit Schwerpunkt im Bereich der Stadt Hückelhoven (Stadtteile Kleingladbach und Ratheim) und der Stadt Erkelenz (Stadtteile Hetzerath, Matzerath, Houverath, Golkrath, Hoven, Genhof, Grambusch, Schwanenberg, Geneiken, Gerderhahn und Granterath) durch Veröffentlichung auf der Web-Site [www.bund.de](http://www.bund.de) (19. März 2018, Kennz. 2325665) und der Homepage der Bezirksregierung Köln [www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/service/stellen/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html) öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9a Abs. 3 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen

den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Dirk Lübbe, 41836 Hückelhoven, mit Verfügung vom 14. Mai 2018 mit Wirkung vom

1. Juli 2018

für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 24 HS des Landrates des Kreises Heinsberg bestellt.

Im Auftrag  
gez. S c h ä f e r

ABl. Reg. K 2018, S. 209

**314. Schornsteinfegerangelegenheiten  
Neubesetzung eines Kehrbezirkes Nr. 59  
Stadt Köln**

Bezirksregierung Köln  
Az. 34.02.02-KB59KÖLN-

Köln, den 4. Juni 2018

Gemäß § 9 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 59 KÖLN der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln mit Schwerpunkt im Bereich der Kölner Stadtteilen – Humboldt/Gremberg, Poll und Deutz durch Veröffentlichung auf der Web-Site [www.bund.de](http://www.bund.de) (22. Januar 2018, Kennz. 2325754) und der Homepage der Bezirksregierung Köln [www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/service/stellen/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html) öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9a Abs. 3 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Wilfried Dettmer, 51105 Köln, mit Verfügung vom 14. Mai 2018 mit Wirkung vom

1. Juli 2018

für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 59 KÖLN der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln bestellt.

Im Auftrag  
gez. S c h ä f e r

ABl. Reg. K 2018, S. 210

**315. Schornsteinfegerangelegenheiten  
Neubesetzung eines Kehrbezirkes Nr. 09  
Rhein-Erft-Kreis**

Bezirksregierung Köln  
Az. 34.02.02-KB09REK-

Köln, den 5. Juni 2018

Gemäß § 9 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 09 REK des Landrates des Rhein-Erft-Kreises mit Schwerpunkt in der Stadt Bergheim (Stadtteil Fliesteden) und der Stadt Pulheim (Stadtteile Pulheim Mitte, Brauweiler, Sinthern, Geyen und Manstedten) durch Veröffentlichung auf der Web-Site [www.bund.de](http://www.bund.de) (19. März 2018, Kennz. 2325610) und der Homepage der Bezirksregierung Köln [www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/service/stellen/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html) öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9a Abs. 3 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Ralf Picht, 50259 Pulheim, mit Verfügung vom 11. Mai 2018 mit Wirkung vom

1. August 2018

für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 09 REK des Landrates des Rhein-Erft-Kreises bestellt.

Im Auftrag  
gez. S c h ä f e r

ABl. Reg. K 2018, S. 210

**316. Schornsteinfegerangelegenheiten  
Neubesetzung eines Kehrbezirkes Nr. 18  
StädteRegion Aachen**

Bezirksregierung Köln  
Az. 34.02.02-KB18AAS-

Köln, den 4. Juni 2018

Gemäß § 9 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 18 AAS der StädteRegion Aachen mit Schwerpunkt im Bereich des Aachener Stadtteiles Eilendorf durch Veröffentlichung auf der Web-Site [www.bund.de](http://www.bund.de) (19. März 2018, Kennz. 2325640) und der Homepage der Bezirksregierung Köln [www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/service/stellen/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html) öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9a Abs. 3 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen

den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHWG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Marco Beugels, 52222 Stolberg, mit Verfügung vom 14. Mai 2018 mit Wirkung vom

1. Juli 2018

für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 18 AAS des StädteRegion bestellt.

Im Auftrag  
gez. S c h ä f e r

ABl. Reg. K 2018, S. 210

**317. Öffentliche Zustellung  
Widerruf der Großhandelserlaubnis der  
Firma WMT World Medical Trade GmbH,  
Frankfurter Straße 5 in 50165 Köln gemäß  
§ 52a Arzneimittelgesetz (AMG)**

Der Widerruf der Großhandelserlaubnis für die Firma WMT World Medical Trade GmbH, Frankfurter Straße 5 in 50165 Köln gemäß § 52a Arzneimittelgesetz (AMG) kann nicht zugestellt werden, da der neue Firmensitz oder die Anschrift des Geschäftsführers nicht bekannt ist.

Der Widerruf wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 i. V. m. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW vom 7. März 2006 (GV. NRW. S. 94) zugestellt.

Der Widerruf ist bei der Bezirksregierung Köln, Dez. 24, Zeughausstraße 2–10, Zimmer H 221, 50667 Köln hinterlegt und kann zu den Sprechzeiten Montag–Freitag 9.30 Uhr – 15.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Widerruf gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung als zugestellt.

Dezernat 24  
Bereich Pharmazie

gez. Meryem F u r u n c u

ABl. Reg. K 2018, S. 211

**318. Öffentliche Zustellung  
Widerruf der Großhandelserlaubnis der  
Firma Thomas Eckert Dental, Im Tal 2  
in 50129 Bergheim gemäß  
§ 52a Arzneimittelgesetz (AMG)**

Der Widerruf der Großhandelserlaubnis für die Firma Thomas Eckert Dental, Im Tal 2 in 50129 Bergheim gemäß § 52a Arzneimittelgesetz (AMG) kann nicht zugestellt werden, da der neue Firmensitz oder die Anschrift des Geschäftsführers nicht bekannt ist.

Der Widerruf wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 i. V. m. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW vom 7. März 2006 (GV. NRW. S. 94) zugestellt.

Der Widerruf ist bei der Bezirksregierung Köln, Dez. 24, Zeughausstraße 2–10, Zimmer H 221, 50667 Köln hinterlegt und kann zu den Sprechzeiten Montag–Freitag 9.30 Uhr – 15.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Widerruf gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung als zugestellt.

Dezernat 24  
Bereich Pharmazie

gez. Meryem F u r u n c u

ABl. Reg. K 2018, S. 211

**319. Standortbezogene Vorprüfung zur  
Feststellung der Pflicht zur Durchführung  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die  
Nutzung der Rohrfernleitungsanlage Nr. 7  
– Trasse Ost – der Basell Polyolefine GmbH  
zum Import von Gasöl, Heizöl und Dieselkraftstoff**

Bezirksregierung Köln  
54.9-4.7-1.1

Köln, den 11. Juni 2018

Die Rohrfernleitungsanlage Nr. 7 – Trasse Ost – verbindet die Verladeeinrichtungen der Basell Polyolefine GmbH im Hafen Köln-Godorf mit dem Standort Wesseling und wird auf der Grundlage der bestehenden Genehmigung bislang für den Import von Naphta genutzt.

Die Basell Polyolefine GmbH, Brühler Straße 60, 50389 Wesseling, beabsichtigt, diese Rohrfernleitungsanlage zusätzlich für den Import von Gasöl, Heizöl und Dieselkraftstoff zu nutzen.

Für das Änderungsvorhaben erfolgte auf der Grundlage von § 9 Abs. 2, 4 und 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 19.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlüssige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung wurde auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen festgestellt,

dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da mit dem Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind.

Gegenstand des Änderungsvorhabens ist die zusätzliche Nutzung der Rohrfernleitungsanlage Nr. 7 – Trasse Ost – für den Import von Gasöl, Heizöl und Dieselmotortreibstoff. An der Rohrfernleitungsanlage sind keine technischen Änderungen oder andere Maßnahmen im Bereich des Trassenverlaufs erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht und ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. M o h r e n

ABl. Reg. K 2018, S. 211

**320. Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG zum Antrag der Rurtalbahn GmbH (RTB) für die Anpassung des Bahnübergangs Eilener Weg in Niederzier**

Die RTB GmbH hat am 11. April 2018 einen Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die o. a. Maßnahme gestellt. Rechtsgrundlage ist § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG).

Nach §§ 5 Abs.1 und 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.8 zum UVPG sowie Anlage 3 UVPG ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Gründe:

Die Vorhabenträgerin beantragt die Anpassung des Bahnübergangs Eilener Weg in Niederzier.

Dabei soll der Bahnübergang zukünftig durch Lichtzeichen und Halbschranken gesichert werden. Daneben werden der Straßenquerschnitt und der Feldweg aufgeweitet, der Zuweg zum Bahnhof Krauthausen umgebaut und ein Betonschaltheus errichtet.

Das Vorhaben liegt an der Strecke Jülich – Düren in Niederzier. Betroffen ist im Wesentlichen das Bahnbetriebsgelände.

In die Natur und Landschaft wird nur in geringem Umfang eingegriffen. Die Eingriffe werden in vollem Umfang kompensiert.

Zusätzliche Auswirkungen durch Schallimmissionen finden nicht statt. Die Eisenbahnstrecke existiert bereits. Die artenschutzrechtliche Betrachtung führt zu keinen Beeinträchtigungen. Der Flächenverbrauch ist gering.

Nennenswerte Beeinträchtigungen auf weitere Schutzgüter finden nicht statt.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag  
gez. R a l f W a r t b e r g

ABl. Reg. K 2018, S. 212

**321. Bekanntmachung nach UVPG  
h i e r : F i r m a M i n e r a l p l u s G m B H  
Erlaubnis für eine Grundwasserentnahme**

Bezirksregierung Köln  
54.1-1.2-(8.17)-1

Köln, den 11. Juni 2018

Verfahren im Wasserrecht;

Standortbezogene Einzelfallprüfung gem. § 7 Abs. 2 und Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 in der zurzeit geltenden Fassung.

Die Mineralplus GmbH, Stollenstraße 12–16, 45966 Gladbeck beantragt gemäß §§ 8 und 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) sowie § 114 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S 926, SGV. NRW. 77) in der zurzeit geltenden Fassung, eine wasserrechtliche Erlaubnis für eine Grundwasserentnahme mittels des Brunnens GE/C um Grundwasser in einer Menge bis zu 4 m<sup>3</sup>/h, 70 m<sup>3</sup>/d, 25 000 m<sup>3</sup>/a zutage zu fördern, um es für den Betrieb der Sonderabfalldéponie Troisdorf zur Verringerung von Staubemissionen durch Beregnung der Fahrwege und zur Befüllung der Reifenwaschanlage sowie zur Kanalreinigung zu verwenden.

Nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Nr. 13.3.3 der Anlage Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ ist für Grundwasserentnahmen mit einem jährlichen Volumen von mehr als 5 000 m<sup>3</sup> und weniger als 100 000 m<sup>3</sup>/a Wasser eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die erste Stufe der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles ergab, dass im Bereich der beantragten Entnahme besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Der sich aus der Entnahme aus dem Brunnen GE/C ergebende Absenkungsbereich überschneidet sich nördlich des Mausepfades geringfügig mit dem Naturschutzgebiet SU-003, dem Vogelschutzgebiet DE 5108-401 sowie dem FFH-Gebiet DE 5108-301. Da es sich hier jedoch um eine Entnahme aus dem 3. Grundwasserhorizont (Horizont C), der im Bereich der Entnahmestelle bei etwa 39,00 m u. GOK beginnt, handelt, sind Auswirkungen auf die genannten Schutzgebiete ausgeschlossen.

Die Prüfung der Unterlagen nach den v. g. Kriterien ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht.

Im Auftrag  
gez. Horstkötter

ABl. Reg. K 2018, S. 212

## C      **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **322. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung von Ortsdurchfahrten im Zuge der L 249 im Gebiet der Gemeinde Kreuzau**

Landesbetrieb Straßenbau NRW  
Betriebssitz Gelsenkirchen  
0000/42000.090/4.22.03.02-44-L249

In der Gemeinde Kreuzau, Kreis Düren, Regierungsbezirk Köln, ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 249 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 249 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23. September 1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Gemeinde Kreuzau und der Bezirksregierung Köln wie folgt neu festgesetzt:

- |                       |                    |
|-----------------------|--------------------|
| 1.) von NK 5205 058 C | nach NK 5204 037 O |
| von Station 0,570     | nach Station 0,664 |
| (Länge: 0,094 km)     |                    |

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrten gilt mit Wirkung vom

1. Juli 2018.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52064 Aachen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 29. Mai 2018

Im Auftrag  
gez. Alfred Overberg

ABl. Reg. K 2018, S. 213

### **323. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung von Ortsdurchfahrten im Zuge der B 477 im Gebiet der Stadt Mechernich**

Landesbetrieb Straßenbau NRW  
Betriebssitz Gelsenkirchen  
0000/42000.090/4.22.03.01-44-B477

In der Stadt Mechernich, Kreis Euskirchen, Regierungsbezirk Köln, ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Verlängerung der Ortsdurchfahrt im Zuge der B 477 erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 20. Februar 2003 i. V. m. § 4 der Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes wird im Benehmen mit der Stadt Mechernich und der Bezirksregierung Köln die Ortsdurchfahrt im Zuge der B 477 wie folgt neu festgesetzt:

- |                         |                    |
|-------------------------|--------------------|
| 1.) von NK 5405 049 O   | nach NK 5405 049 B |
| von Station 0,000       | nach Station 0,016 |
| (Länge: 0,016 km)       |                    |
| 2.) von NK 5405 049 B   | nach NK 5405 049 C |
| von Station 0,000       | nach Station 0,036 |
| (Länge: 0,036 km)       |                    |
| 3.) von NK 5405 049 C   | nach NK 5405 049 O |
| von Station 0,000       | nach Station 0,018 |
| (Länge: 0,018 km)       |                    |
| 4.) von NK 5405 049 C   | nach NK 5405 006 O |
| von Station 0,000       | nach Station 0,220 |
| (Länge: 0,220 km)       |                    |
| (Gesamtlänge: 0,290 km) |                    |

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrten gilt mit Wirkung vom

1. Juli 2018.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52064 Aachen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 29. Mai 2018

Im Auftrag  
gez. Alfred Overberg

ABl. Reg. K 2018, S. 213

## 324. 123. **Verbandsversammlung** **hier: Zweckverband Kölner Randkanal**

Tagesordnung zur 123. **Verbandsversammlung**  
am Dienstag, den 2. Juli 2018, um 15:00 Uhr, im  
Hause RWE Power AG, Köln, Stüttgenweg 2,  
8.OG, Raum 801

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, der termingerechten Einladung, Benennung eines Mitgliedes zur Unterzeichnung der Niederschrift sowie Bestellung eines Schriftführers.
2. Genehmigung der Niederschrift der 122. **Verbandsversammlung**
3. Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017 durch die Mittelrheinische Treuhand (MRT)
4. Beschluss über den Ausgleich des Jahresfehlbetrages aus der allgemeinen Rücklage gemäß § 96 Ziffer 1 GO in Verbindung mit § 19a GkG.
5. Beschluss über die Jahresrechnung 2017
6. Entlastung des **Verbandsvorstehers** gemäß § 10 Ziffer 1e der Satzung des **Zweckverbandes Kölner Randkanal**
7. Bericht des **Verbandsingenieurs**
8. Verschiedenes

gez. Holger Veit  
Der Vorsitzende der **Verbandsversammlung**

ABl. Reg. K 2018, S. 214

## 325. **Öffentliche Bekanntmachung** **hier: 21. Sitzung der** **Verbandsversammlung des BTV**

der Einladung zur 21. Sitzung der **Verbandsversammlung** des BTV am 11. Juli 2018 im Ratssaal des Rathauses der Gemeinde Engelskirchen, Engels-Platz 4, 51766 Engelskirchen.

Die Sitzung der **Verbandsversammlung** beginnt um 15.00 Uhr.

### Tagesordnung

#### Öffentliche Sitzung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Anerkennung der Tagesordnung
3. Anerkennung der Niederschrift der 20. Sitzung vom 16. Oktober 2017
4. Jahresabschluss 31. Dezember 2017
5. Insolvenz des Dualen Systems ELS
6. Auflösung des BTV
7. Prüfung des Jahresabschlusses 31. Dezember 2018

#### Nichtöffentliche Sitzung:

8. Veränderungen bei der BWS GmbH

Gummersbach, den 5. Juni 2018

gez. M. A h u s  
Vorsitzende der **Verbandsversammlung**

ABl. Reg. K 2018, S. 214

## 326. **Verbandsversammlung des Zweckverbandes** **für die Kreissparkasse Köln**

8. Juni 2018

Die **Verbandsversammlung** des **Zweckverbandes** für die **Kreissparkasse Köln** ist zum

21. Juni 2018, 12:30 Uhr,

zu der in der „Guten Stube“, 1. OG der **Kreissparkasse Köln**, Neumarkt 18–24, 50667 Köln, stattfindenden Sitzung eingeladen worden.

#### A. Öffentlicher Teil

1. Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2017 der **Kreissparkasse Köln** mit dem Bestätigungsvermerk der Prüfungsstelle des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes, ergänzend: Entsprechenserklärung zum Deutschen Nachhaltigkeitskodex
2. Entlastung der Organe der **Kreissparkasse Köln** für das Jahr 2017 (Verwaltungsrat, Vorstand)
3. Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses 2017 der **Kreissparkasse Köln**

B. Nicht-Öffentlicher Teil

4. Bericht aus der Kreissparkasse Köln

5. Verschiedenes

Der Vorsitzende  
der Verbandsversammlung  
(gez. Landrat Stephan S a n t e l m a n n)

ABl. Reg. K 2018, S. 214

**327. 33. Sitzung der Verbandsversammlung des  
Zweckverbands Deutsch-Niederländischer Naturpark  
Maas-Schwalm-Nette am Freitag, dem 29. Juni 2018  
von 09.00-10.30 Uhr im Bergfried in Wassenberg**

Tagesordnung für die 33. Sitzung der Verbandsver-  
sammlung des Zweckverbands Deutsch-Niederländischer  
Naturpark Maas-Schwalm-Nette am

Freitag, dem 29. Juni 2018, von 9.00 – 10.30 Uhr

im Bergfried in Wassenberg.

33.1 Eröffnung

33.2 Grußwort Manfred Winkens Bürgermeister der  
Stadt Wassenberg

33.3 Verabschiedung der ausgeschiedenen Mitglieder  
und Vorstellung der neuen Vertreter in der Ver-  
bandsversammlung

33.4 Beschluss der Niederschrift der 32. Sitzung am  
1. Dezember 2017

33.5 Mitteilungen

33.3.1 Liste der Mitglieder der Verbandsver-  
sammlung

33.3.2 Übersicht der ein- und ausgegangenen  
Schriftstücke

33.3.3 Mündliche Mitteilungen

33.6 Tätigkeitsbericht 2017

33.7 Jahresrechnung 2017

33.8 Entlastung des Vorstandsvorsitzenden

33.9 Wahl eines deutschen Vorsitzenden und den nie-  
derländischen Stellvertreter

33.10 Wahl eines weiteren deutschen und eines weiteren  
niederländischen Vertreters für den Vorstand

33.11 Haushaltsrahmen 2019–2022 und Haushaltsplan  
2019

33.12 Stand der Projekte

33.13 Sonstiges

gez. Drs. Leo R e y r i n k  
Geschäftsführer Naturpark Maas-Schwalm-Nette

ABl. Reg. K 2018, S. 215

**328. 160. Sitzung der Verbandsversammlung  
des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes**

am Freitag, den 29. Juni 2018, um 15:00 Uhr

im Seminarraum des Bergischen Energiekompetenzzen-  
trums Am Berkebach, 51789 Lindlar

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der  
Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit

2 Einführung und Verpflichtung von Mitgliedern und  
stv. Mitgliedern der Verbandsversammlung

3 Bestellung eines Schriftführers und eines stellvertre-  
tenden Schriftführers

4 Bestimmung eines Mitgliedes der Verbandsversamm-  
lung zur Mitunterzeichnung der Niederschrift

5 Wahl eines Mitglieds des Aufsichtsrates der AVEA  
GmbH & Co. KG und der RELOGA Holding  
GmbH & Co. KG

6 Einwohnerfragestunde

7 Aktuelle Berichterstattung des Vorstandsvorsitzenden  
und der Geschäftsführung

8 Zwischenbericht zum 30. April 2018

9 Feststellung des Jahresabschlusses 2017

10 Entlastung des Vorstandsvorsitzenden für das Wirt-  
schaftsjahr 2017

11 Benennung eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung  
des Jahresabschlusses 2018

12 Jahresband und Geschäftsbericht 2017

13 Genehmigung einer Eilentscheidung: Gremienbeset-  
zung des Aggerverbandes

14 Sachstand :metabolon

15 Einrichtung einer Organisationseinheit „Forschungs-  
institut :metabolon“

16 Anträge

17 Anfragen und Mitteilungen

18 Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

19 Vertragsangelegenheiten

20 Auftragsvergaben

21 36. Gesellschafterversammlung der AVEA Verwal-  
tungs- und Beteiligungs GmbH

22 41. Gesellschafterversammlung der AVEA GmbH &  
Co. KG

23 15. Gesellschafterversammlung der RELOGA Ver-  
waltungs- und Beteiligungs GmbH

24 15. Gesellschafterversammlung der RELOGA Hol-  
ding GmbH & Co. KG

- 25 Anträge
- 26 Anfragen und Mitteilungen
- 27 Verschiedenes

Engelskirchen, den 8. Juni 2018

gez. Eduard Wolf  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2018, S. 215

**329. Aufgebot eines Sparkassenbuches  
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 383204872.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 1. Juni 2018

Stadtparkasse Wermelskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2018, S. 216

**330. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern  
h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 395072481, 395072473.

Aachen, den 8. Juni 2018

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2018, S. 216

**331. Kraftloserklärung mehrerer Sparkassenbücher  
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3224115786 und 3000395826 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, werden gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 5. Juni 2018

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2018, S. 216

**332. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches  
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer 383049194 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 5. Juni 2018

Stadtparkasse Wermelskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2018, S. 216

**E Sonstiges**

**333. Liquidation  
h i e r : Verein für finanziell geschädigte  
Familien e. V.**

Verein für finanziell geschädigte Familien e.V. mit dem Sitz in Wipperfürth. Postanschrift: c/o Herr Kasan Kas, Liquidator, Kaiserstraße 19a in 51688 Wipperfürth (Amtsgericht Köln VR 16045).

Der Verein ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2018, S. 216

**334. Liquidation  
h i e r : Interessenverein gemeinnütziger Rundfunk  
in NRW e. V.**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 6. Mai 2018 wurde der Interessenverein gemeinnütziger Rundfunk in NRW e.V., Vereinsregisternummer 73 VR 2217 beim Amtsgericht Aachen, aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden gebeten ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Rainer Stach, Evastraße 19, 51149 Köln / Andreas Claßen, Frenkstraße 28, 52393 Hürtgenwald, anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2018, S. 216

**335. Liquidation  
h i e r : „Leben-Lieben e. V.“**

Der Verein „Leben-Lieben e. V.“ mit Sitz in Köln (VR 17578, Amtsgericht Köln) befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert ihre Ansprüche gegen den Verein beim Liquidator – Dr. Steffen Maretzke, Landgrabenweg 5, 53343 Wachtberg – anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2018, S. 216

336.

**Liquidation**  
**h i e r : Bürger-Bündnis**  
**Kanal/Entsorgung Simmerath e. V.**

Der Verein „Bürger-Bündnis Kanal/Entsorgung Simmerath e. V.“ (VR 80317 AG Aachen) Clara-Viebig-Straße 28, 52152 Simmerath ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Karlheinz Lotze, Clara-Viebig-Straße 28, 52152 Simmerath anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2018, S. 217





**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,48 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.   
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.   
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen   
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,   
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).   
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.   
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.